

# **Satzung**

über

## **die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

**(Kostensatzung)**

**vom 31.10.2001**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

#### **Kostenerhebung**

- (1)** Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2)** Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 5 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 finden entsprechende Anwendung (Art. 20 Abs. 3 KG).

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 6, 1999, Seite 135) außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schonstetter Gruppe